

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Orts- vorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 20.03.2019 wird die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) vom 20.10.2014 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) 1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 EUR.
4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.
5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.
6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.
7. Die/der Integrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.
8. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

2. Sitzungsgeld

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Stadtverordnete, Ausschussmitglieder, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören und ein aktives Teilnahmerecht besitzen. Stellvertretende Mitglieder erhalten im Vertretungsfall bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 BbgKVerf erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (5) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu 2 Sitzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 15,00 EUR. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vom Fraktionsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Ende des jeweiligen Quartals zu übergeben.
- (6) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Templin, 22.03.2019

In Vertretung

Annette Nitschmann
Allgemeine Stellvertreterin des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, 22.03.2019

Für die Stadt Templin

In Vertretung

Annette Nitschmann
Allgemeine Stellvertreterin des
hauptamtlichen Bürgermeisters